**Vereinbarung für eine Auftragsbearbeitung**

Version 03/2023

zwischen

**Name Arztpraxis:**

**Adresse:**

**Postleitzahl Ort:**

(«Kunde»)

und

|  |
| --- |
| [Name][Adresse][Postleitzahl und Ort] |

(«Anbieter»)

hinsichtlich der Auftragsbearbeitung des Anbieters

Inhaltsverzeichnis

[1 Gegenstand und Geltungsbereich 3](#_Toc126738275)

[2 Verantwortlichkeiten und Gewährleistung 3](#_Toc126738276)

[3 Weisungsbefugnis des Kunden 3](#_Toc126738277)

[4 Ort der Datenverarbeitung 4](#_Toc126738278)

[5 Pflichten des Anbieters 4](#_Toc126738279)

[6 Wahrung des Berufsgeheimnisses 6](#_Toc126738280)

[7 Unterauftragsverhältnisse 6](#_Toc126738281)

[8 Informationspflichten und Auditrechte 7](#_Toc126738282)

[9 Haftung 7](#_Toc126738283)

[10 Vertragsdauer und Vertragswirkung 8](#_Toc126738284)

[11 Schlussbestimmungen 8](#_Toc126738285)

[12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 8](#_Toc126738286)

[13 Unterschriften 8](#_Toc126738287)

[Anhang 1 9](#_Toc126738288)

# Gegenstand und Geltungsbereich

## Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien, die sich aus der im Vertrag vom [Datum] über [Vertragsbeschrieb] («Hauptvertrag») beschriebenen Auftragsbearbeitung ergeben.

## Sämtliche in dieser ABV beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag, bei denen der Anbieter, seine Mitarbeiter und von ihm beigezogene Dritte mit personenbezogenen Daten des Kunden («Personendaten») in Berührung kommen oder kommen können. Falls die Bestimmungen der ABV im Widerspruch zu den Bestimmungen des Hauptvertrages stehen, gehen die Bestimmungen des ABV in jedem Fall vor.

## Der Anbieter bearbeitet Personendaten im Auftrag des Kunden gemäss der im Hauptvertrag festgehaltenen Leistungsbeschreibung. Es können insbesondere folgende Personendaten betroffen sein:

* **Vorgenommene Datenbearbeitungen:** Bearbeitung der Daten gemäss Vertrag usw.
* **Betroffene Datenkategorien:** Personenstammdaten (z.B. Mitarbeiter, Patienten, Kunden und Geschäftspartner); Gesundheitsdaten; Kontakt- und Kommunikationsdaten (Telefon, Email, IP-Adressen usw.); Vertragsdaten (z.B. Vertragsbeziehungen, Produktinteressen); Kundenhistorien; Abrechnungs- und Zahlungsdaten; Planungs- und Steuerungsdaten usw.
* **Besonders schützenswerte Personendaten:** medizinische Patientendaten (z.B. Befunde, Medizinische Dokumentation, Diagnosen, Bilddaten, Dokumente usw.); genetische und biometrische Daten; Daten über die Intimsphäre usw.
* **Kategorien von betroffenen Personen:** Patienten, Kunden, Interessenten, Mitarbeiter, Lieferanten und Geschäftspartner usw.

# Verantwortlichkeiten und Gewährleistung

## Der Kunde ist im Rahmen dieser ABV und den erteilten Weisungen als «Verantwortlicher» für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung und der Einhaltung von gesetzlichen Informationspflichten gegenüber Dritten verantwortlich. Im internen Verhältnis sind der Kunde und der Anbieter jeweils selbst dafür verantwortlich, dass bei den von ihnen vorgenommenen Datenbearbeitungen die einschlägigen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

## Anbieter und Kunde gewährleisten gegenseitig, dass sie ihre Mitarbeiter und die von ihnen beigezogenen Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder diese der gesetzlich vorgeschriebenen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Zudem haben sie die Personen schriftlich darauf hingewiesen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht.

# Weisungsbefugnis des Kunden

## Der Anbieter bearbeitet Personendaten nur im Rahmen des Vereinbarten und nach Weisung des Kunden und insbesondere nicht zu eigenen Zwecken. Davon ausgenommen sind Sachverhalte, in denen dem Anbieter eine Bearbeitung aus zwingenden rechtlichen Gründen auferlegt wird. Der Anbieter unterrichtet in derartigen Situationen den Kunden soweit zulässig vor Beginn der Bearbeitung über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen.

## Der Kunde behält sich im Rahmen dieser ABV ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenbearbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren oder ergänzen kann. Die Weisung ist vom Anbieter unmittelbar schriftlich zu dokumentieren und dem Kunden zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Anbieter informiert den Kunden unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstösst. Er kann die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Kunden unter Klärung der Haftung bestätigt oder abgeändert wurde.

# Ort der Datenverarbeitung

## Der Anbieter und die von ihm beigezogenen Dritten dürfen Personendaten nur in der Schweiz, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verarbeiten. Der Anbieter orientiert den Kunden schriftlich über die Datenbearbeitungsorte sowie allfällige Verlagerungen innerhalb der obengenannten Länder. Ohne begründeten schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen gilt eine solche Verlagerung als akzeptiert.

## Jede Datenbearbeitung ausserhalb der Schweiz, der EU oder des EWR bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden. Der Kunde stimmt der Datenbearbeitung zu, sofern am betreffenden Ort nachweislich ein gleiches Datenschutzniveau gegeben ist und keine für den Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen. Die diesbezügliche Nachweispflicht liegt beim Anbieter.

## Sofern die Datenbearbeitung ausserhalb der Schweiz erfolgt, ist der Anbieter in jedem Fall für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sicherstellung eines adäquaten Sicherheitsniveaus bei allen Datenverarbeitungen und dem Datenverkehr verantwortlich.

# Pflichten des Anbieters

## **Datenbearbeitung:** Der Anbieter verpflichtet sich, Personendaten und Bearbeitungsergebnisse nur im Rahmen der Weisungen des Kunden zu verarbeiten. Erhält der Anbieter eine behördliche Anordnung, Daten des Kunden herauszugeben, so hat er - sofern zulässig - den Kunden unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen.

## **Sicherheitsmassnahmen:** Der Anbieter gestaltet seine Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle dem Risiko angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen nach Stand der Technik, um die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Personendaten, die Nachvollziehbarkeit der Bearbeitung sowie die Belastbarkeit seiner diesbezüglichen Dienstleistungen sicherzustellen und beachtet dabei zumindest die in Anhang 1 festgehaltenen Sicherheitsmassnahmen. Er weist diese Massnahmen und deren Umsetzung auf Anfrage gegenüber dem Kunden und Aufsichtsbehörden nach.

## **Bearbeitungsverzeichnis und -reglement:** Der Anbieter führt ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Bearbeitungstätigkeiten, soweit er oder der Kunde einer entsprechenden Pflicht unterliegt. Er stellt dem Kunden auf Anfrage sein Bearbeitungsverzeichnis sowie die für die Erstellung eines kundenseitigen Bearbeitungsverzeichnisses notwendigen Angaben jederzeit zur Verfügung. Soweit eine automatisierte Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in grossem Umfang erfolgt, muss der Anbieter ein Bearbeitungsreglement erstellen. Das Reglement muss insbesondere Angaben zur internen Organisation, zum Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren sowie zu den Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit enthalten. Der Kunde und der Anbieter müssen das Reglement regelmässig aktualisieren.

## **Datenschutzfolgeabschätzung:** Falls der Kunde eine Datenschutzfolgeabschätzung vornehmen muss, liefert der Anbieter hinsichtlich der von ihm für den Kunden durchgeführten Bearbeitungen von Personendaten die für die Datenschutzfolgeabschätzung benötigten Fakten und technischen Informationen und unterstützt den Kunden entsprechend bei Konsultationen von Aufsichtsbehörden.

## **Unterstützungspflichten:** Der Anbieter unterstützt den Kunden bei der Einhaltung seiner gesetzlichen Pflichten hinsichtlich des Datenschutzes (z.B. Datensicherheitsmassnahmen, Meldungen von Verletzungen an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung betroffenen Person). Insbesondere unterrichtet der Anbieter den Kunden unverzüglich über alle ihm bekannt gewordenen Verstösse gegen Vorschriften oder Weisungen hinsichtlich der Personendaten und trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherung und Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen.

## **Betroffenenrechte:** Der Anbieter ergreift die technischen und organisatorischen Massnahmen, damit der Kunde die Rechte der betroffenen Person gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen insbesondere aber Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung (bzw. Anonymisierung), Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall innert der gesetzlichen Frist erfüllen kann und überlässt dem Kunden alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Anbieter gerichtet, wird er den Antrag unverzüglich an den Kunden zur Bearbeitung weiterleiten.

## **Löschungs- und Herausgabepflicht:** Der Anbieter berichtigt, löscht (bzw. anonymisiert) oder sperrt Personendaten nur auf Anweisung des Kunden und stellt dabei datenschutzkonforme Prozesse sicher. Vorbehalten bleiben Auskunfts- und Herausgabepflichten. Bei Vertragsende oder auf Verlangen des Kunden hat der Anbieter, einzelne oder alle Bearbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Personendaten enthalten, dem Kunden zu übergeben oder nach Absprache in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Anbieter die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er gegen angemessene Aufwandentschädigung verpflichtet, die Daten entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Kunden in einem anderen, gängigen Format herauszugeben, so dass diese möglichst ohne Verluste und unter Erhalt der Datenstruktur und Logik in eine neue Applikation überführt werden können.

## **Protokollierung:** Werden besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang automatisiert bearbeitet oder wird ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt, so muss der Anbieter zumindest das Speichern, Verändern, Lesen, Bekanntgeben, Löschen und Vernichten der Daten protokollieren. Eine Protokollierung muss insbesondere dann erfolgen, wenn sonst nachträglich nicht festgestellt werden kann, ob die Daten für diejenigen Zwecke bearbeitet wurden, für die sie beschafft oder bekanntgegeben wurden. Die Protokollierung muss Aufschluss geben über die Identität der Person, die die Bearbeitung vorgenommen hat, die Art, das Datum und die Uhrzeit der Bearbeitung sowie gegebenenfalls die Identität der Empfängerin oder des Empfängers der Daten. Die Protokolle müssen während mindestens einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt werden. Sie dürfen ausschliesslich den Organen und Personen zugänglich sein, denen die Überprüfung der Anwendung der Datenschutzvorschriften oder die Wahrung oder Wiederherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Daten obliegt, und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

## **Insolvenz:** Sollten die Daten des Kunden beim Anbieter durch Pfändung oder Beschlagnahme, ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder sonstige Ereignisse oder Massnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Anbieter den Kunden unverzüglich darüber zu informieren. Der Anbieter wird alle involvierten Behörden in diesem Zusammenhang unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschliesslich beim Kunden liegen.

## **Kontrollpflicht**: Der Anbieter kontrolliert und dokumentiert die Erfüllung der vorgenannten Pflichten und weist dies auf Anfrage gegenüber dem Kunden in geeigneter Weise nach.

# Wahrung des Berufsgeheimnisses

## Der Anbieter wird auch Daten bearbeiten oder darauf zugreifen können, die unter das Berufsgeheimnis im Sinne von Art. 321 StGB fallen und deren unbefugte Offenbarung nach StGB und DSG strafbar ist. Der Anbieter verpflichtet sich, über Berufsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Der Anbieter hat gegebenenfalls vom Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 171 StPO und vom Beschlagnahmeverbot gemäss Art. 262 StPO Gebrauch zu machen.

## Der Anbieter stellt sicher, dass alle Mitarbeiter und die von ihm beigezogenen Dritten sich schriftlich verpflichtet haben, die ihnen zugänglich gemachten Berufsgeheimnisse nicht unbefugt zu offenbaren und bestätigt haben, dass sie über die mögliche Strafbarkeit nach StGB und DSG belehrt wurden.

## Der Anbieter muss allfällige Unteranbieter sorgfältig auswählen und diese zur Geheimhaltung von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten verpflichten, soweit sie darauf Zugriff haben. Weiter müssen solche Unteranbieter das eingesetzte Personal schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten und über die Folgen einer Pflichtverletzung belehren. Dies gilt für alle weiteren Unteranbieter entsprechend.

# Unterauftragsverhältnisse

## Soweit der Anbieter für die Bearbeitung von Personendaten Leistungen von Dritten in Anspruch nimmt, die in seinem Auftrag Personendaten verarbeiten («Unteranbieter»), listet der Anbieter deren Namen, Adressen und Aufgabenbereiche nachfolgend einzeln auf.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Namen/Adresse** | **Aufgabenbereich** | **Ort der Datenbearbeitung** |
|  |  |  |
|  |  |  |

## Die allfällige Beauftragung anderer Unteranbieter ist dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Ohne begründeten schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen gilt die Beauftragung als akzeptiert.

# Informationspflichten und Auditrechte

## Der Anbieter informiert den Kunden umfassend über alle die Leistungserbringung gefährdenden Umstände. Bei sicherheits- und datenschutzrelevanten Vorfällen informiert er den Kunden schriftlich so rasch wie möglich, aber spätestens innert 72 Stunden, seit der Anbieter in ausreichendem Umfang von einem Vorfall Kenntnis erhalten hat. Erst später gewonnene Erkenntnisse liefert er umgehend nach. Er unterstützt den Kunden in der Aufarbeitung und stellt die ihm zugänglichen Unterlagen bereit. Es liegt anschliessend in der Verantwortung des Kunden, erforderliche Anzeigen an Datenschutz-, Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden zu veranlassen. Er informiert den Anbieter transparent über das geplante Vorgehen.

## Der Anbieter weist die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der ABV mit geeigneten Mitteln nach und erteilt dem Kunden auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte. Der Kunde kann die Einhaltung dieser Verpflichtungen im erforderlichen Umfang kontrollieren. Sollte im Einzelfall eine Inspektion durch die Aufsichtsbehörde, den Kunden oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, erfolgt diese nach angemessener Anmeldung zu den Geschäftszeiten und unter Rücksichtnahme auf den Betriebsablauf des Anbieters. Der Anbieter kann die Inspektion von einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Massnahmen abhängig machen soweit keine strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht greift. Konkurrenten des Anbieters sind von der Inspektion in jedem Fall ausgeschlossen. Der Kunde wird dem Anbieter die entstandenen Aufwände in angemessenem Umfang ersetzen.

# Haftung

## Der Anbieter und der Kunde haften für den Schaden, der durch eine nicht gesetzes- oder vereinbarungskonforme Bearbeitung verursacht wird im Aussenverhältnis gemeinsam gegenüber der betroffenen Person.

## Der Anbieter haftet ausschliesslich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der er (a) den gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, (b) unter Nichtbeachtung der rechtmässig erteilten Weisungen des Kunden handelte; oder (c) er gegen die rechtmässig erteilen Weisungen des Kunden gehandelt hat.

## Soweit der Kunde zum Schadenersatz gegenüber der betroffenen Person verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den Anbieter vorbehalten. Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben vorbehalten.

# Vertragsdauer und Vertragswirkung

## Diese ABV kommt mit der Unterschrift durch beide Parteien zustande. Die ABV ersetzt alle Vereinbarungen gleicher Art und geht bei Widersprüchen allen anderen Vereinbarungen in jedem Fall vor.

## Die Laufzeit dieser ABV richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser ABV nichts anderes ergibt. Die ABV gilt mindestens solange als der Anbieter Personendaten des Kunden bearbeitet, bearbeiten kann oder zu deren Bearbeitung verpflichtet ist, es sei denn diese ABV werde durch einen anderen gültigen Auftragsbearbeitungsvertrag, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht, abgelöst.

## Der Anbieter verzichtet hiermit auf jegliche allenfalls bestehenden Retentions- oder Zurückbehaltungsrechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Personendaten.

# Schlussbestimmungen

## Der Vertrag und seine Anhänge regeln den Vertragsinhalt abschliessend. Vertragsanpassungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Dies schliesst mitunter Vertragsänderungen durch sog. «Shrink-Wrap Terms» und «Click-Wrap Terms» aus.

## Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder abgetreten, übertragen oder verpfändet werden.

## Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam erweisen, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem unwirksamen Teil angestrebte Zweck möglichst erreicht wird.

# Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese ABV ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist stets am Sitz des Kunden.

# Unterschriften

Für den Anbieter: Für den Kunden:

Ort und Datum: Ort und Datum:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift: Unterschrift:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

# Anhang 1

Um die **Vertraulichkeit** zu gewährleisten, muss der Anbieter Massnahmen treffen, damit:

1. berechtigte Personen nur auf diejenigen Personendaten Zugriff haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Zugriffskontrolle);
Geeignete Massnahmen:
2. nur berechtigte Personen Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen haben, in denen Personendaten bearbeitet werden (Zugangskontrolle);
Geeignete Massnahmen:
3. unbefugte Personen automatisierte Datenbearbeitungssysteme nicht mittels Einrichtungen zur Datenübertragung benutzen können (Benutzerkontrolle).
Geeignete Massnahmen:

Um **Verfügbarkeit** und **Integrität** zu gewährleisten, muss der Anbieter Massnahmen treffen, damit:

1. unbefugte Personen Datenträger nicht lesen, kopieren, verändern, verschieben, löschen oder vernichten können (Datenträgerkontrolle)
Geeignete Massnahmen:
2. unbefugte Personen Personendaten im Speicher nicht speichern, lesen, ändern, löschen oder vernichten können (Speicherkontrolle)
Geeignete Massnahmen: \_\_\_
3. unbefugte Personen bei der Bekanntgabe von Personendaten oder beim Transport von Datenträgern Personendaten nicht lesen, kopieren, verändern, löschen oder vernichten können (Transportkontrolle)
Geeignete Massnahmen:
4. die Verfügbarkeit der Personendaten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung)
Geeignete Massnahmen:
5. alle Funktionen des automatisierten Datenbearbeitungssystems zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit), Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte Personendaten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität)
Geeignete Massnahmen:
6. Betriebssysteme und Anwendungssoftware stets auf dem neusten Sicherheitsstand gehalten und bekannte kritische Lücken geschlossen werden (Systemsicherheit)
Geeignete Massnahmen:

Um die **Nachvollziehbarkeit** zu gewährleisten, muss der Anbieter Massnahmen treffen, damit:

1. überprüft werden kann, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person im automatisierten Datenbearbeitungssystem eingegeben oder verändert werden (Eingabekontrolle)
Geeignete Massnahmen:
2. überprüft werden kann, wem Personendaten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung bekanntgegeben werden (Bekanntgabekontrolle)
Geeignete Massnahmen:
3. Verletzungen der Datensicherheit rasch erkannt (Erkennung) und Massnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Folgen ergriffen werden können (Beseitigung)
Geeignete Massnahmen: